

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

54 (18.8.1922)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 54 Karlsruhe, den 18. August 1922

Inhalt:

Nr. 274. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. | Nr. 275. Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 274. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. (Ar 11. R 28. M 323.)

Zur Verfügung Nr. 182 Amtsblatt 56/1921.

Entsprechend der weiteren Erhöhung der Beamtenbezüge werden die in obiger Verfügung bekanntgegebenen festen Vergütungssätze für Abnahmen zu Lasten Dritter für neue Abnahmeaufträge unter Einrechnung der Umsatzsteuer wie folgt heraufgesetzt:

- Zu 1 und zu 4 (letzter Satz) — Einzelabnahme von Baustoffen — auf 1400 M;
- zu 2 — Abnahme von Wagenradfäden usw. — auf 94 M;
- zu 6 — Untersuchung von Kesseln —, die ursprünglichen Sätze von 55 M auf 506 M, von 65 M auf 598 M, von 75 M auf 690 M.

In obiger Verfügung und in der Verfügung 262 Amtsblatt 51/1922 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Nr. 275. Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen. (A 2. Zb 10. Nr. M 1476.)

Die bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen werden mit Wirkung vom 1. Juni d. J. aufgehoben und durch die nachstehenden neuen Bestimmungen ersetzt:

I. Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. Juli 1922 Nr. I. B. 18308 und des Herrn Reichsverkehrsministers vom 2. August 1922 E. II. 22. 214. Nr. 8096/22.

1. Allen Reichsbeamten und Soldaten der Wehrmacht kann im Falle des Bedürfnisses auf Antrag eine widerrufliche Beihilfe für Kinder (§ 16 Absatz 3 und 4 des Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. April 1922, Reichsgesetzblatt I Seite 333 ff. — zu vergl. Verfügung Nr. 62 in Amtsblatt 1922 Ziffer 174 —) vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre bewilligt werden, wenn die Kinder

- a) sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
- b) nicht eigenes Einkommen von mehr als 4000 M jährlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M um weniger als den Betrag der bewilligten Kinderbeihilfe, so kann diese gewährt werden, jedoch gekürzt mindestens um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M übersteigt.

2. Als Höchstbetrag der zu gewährenden Kinderbeihilfe gilt der für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich zustehende Kinderzuschlag einschließlich des jeweiligen Teuerungszuschlags.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Kinderbeihilfe besteht nicht.

4. Den Beamten usw. ist die Verpflichtung aufzuerlegen, Änderungen in ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Gewährung der Beihilfe und ihre Höhe beeinflussen könnten, unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

5. Die Zahlung der Kinderbeihilfe ist einzustellen mit dem Ablauf des Monats, in welchem das für den Wegfall der Kinderbeihilfe maßgebende Ereignis eintritt.

6. Zur Vermeidung von Härten kann in Fällen, in denen nach den bisher geltenden Richtlinien eine Kinderbeihilfe bereits gewährt worden ist, nach den neuen Grundsätzen eine Beihilfe aber nicht gezahlt werden darf, ein Betrag von monatlich höchstens 50 M vorläufig weitergewährt werden, sofern die für die Bewilligung seinerzeit maßgebenden Verhältnisse noch fortbestehen.

7. Die gleiche Kinderbeihilfe kann unter den vorstehenden Voraussetzungen auch den in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten und Hinterbliebenen neben dem Wartegeld, der Pension und dem Witwengeld gewährt werden. Für die Kinder aus einer erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe sowie für uneheliche Kinder, die der

Beamte erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst als Pensionär oder Wartegeldempfänger erzeugt und unterhalten hat, darf die Beihilfe jedoch nur so lange gewährt werden, bis der Anspruch auf Pension oder Wartegeld, neben dem sie gewährt werden, erlischt.

8. Die Befugnis zur Bewilligung der Kinderbeihilfe darf seitens der Reichsressorts auf die nachgeordneten höheren Reichsbehörden übertragen werden.

Bei Prüfung des Bedürfnisses ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die Privatverhältnisse des Antragstellers zu vermeiden.

II. Die Verfügungen Nr. Zb 1b im Nachrichtenblatt 132/1920 und A 3. Zb 9 in der Amtsblatt-Beilage 11/1921 werden aufgehoben.

Anträge auf Gewährung der Kinderbeihilfe

a) nach den neuen Grundsätzen oder

b) auf Weitergewährung der bisherigen Kinderbeihilfe von monatlich 50 M in Fällen, in denen nach den neuen Richtlinien keine Beihilfe gezahlt werden darf (z. B. für erwerbsunfähige Kinder oder für Pflegekinder), sind, voneinander getrennt, von den Dienststellen in Nachweisungen nach folgendem Muster an das Zentralbüro (Zb 25) der Reichsbahndirektion vorzulegen.

Die Gesuche sind den Nachweisungen beizufügen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lfd. Nr.	Name des Antragstellers	Stellung	Wohnort	Ge- samt- zahl der Kinder	Name und Geburts- tag der Kinder	Künftiger Beruf vom 21. bis zum 24. Lebensjahre	Eigenes Ein- kommen zum 24.	Beginn der Schul- oder Berufsausbildung	Voraus- sichtl. Ende oder	Be- grün- dung	Be- mer- kungen

Nr.

Nr. 2

Jose M
Mat 5
1. Sep

aus d
für die
für die
Beschä
dieser
hälteri

Berschn
monats
wird a
die Ker

zu treff

reise vor
5
nachgep

Die in
vertreter
gewicht
wenig er

6.
nach den
und neu
Nachprü

7.
blatt 38
diese Be
Keine